

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „**Zwickauer Fußballgeschichten e.V.**“. Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau.

§2 Zweck und Aufgaben

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie des Sports.

Darüber hinaus werden die Satzungszwecke durch die Zuwendung bzw. Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für die Förderung dieser Zwecke verwirklicht.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere indem der Verein die Öffentlichkeit über die Geschichte und Gegenwart des FSV Zwickau und seiner Vorgänger informiert. Das Hauptaugenmerk soll dabei auf die Vereins-, Fan- und Fußballkultur gelegt werden. Es sollen historische Gegenstände und historisches Wissen aus der Geschichte des Zwickauer Fußballs gesammelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen sollen zur Einrichtung und Pflege eines Archivs und / oder eines Museums bzw. einer Ausstellung und anderer Bildungsprojekte zu Kultur, Werten, Geschichte und Gegenwart des Zwickauer Fußballs beschaffen und eingesetzt werden.

2.3 Zur Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein im gesetzlichen Rahmen Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden und eigene Räumlichkeiten in Form eines Vereinsheimes unterhalten.

2.4 Zur Realisierung der Pflege der Tradition und Geschichte des FSV Zwickau e.V. und seiner Vorgängervereine, die maßgeblich durch seine ehemaligen sportlichen Akteure (Senioren) verkörpert wird, beteiligt sich der Verein mit einer eigenen Mannschaft an Repräsentativspielen sowie an Sport- und Trainingsveranstaltungen im In- und Ausland.

§3 Steuerbegünstigte Zwecke/Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

4.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch die Aufnahme erworben, über die der Vorstand entscheidet. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

4.3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann wegen eines Verhaltens, das die Belange oder das Ansehen des Vereins schädigt oder wegen eines anderen wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Ihm muss vor der Beschlussfassung über den Ausschlussantrag Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Ein Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn die Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt werden oder das Mitglied verzogen und seine Anschrift nicht ermittelbar ist.

4.4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben einen festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Bei Minderjährigen müssen sich die gesetzlichen Vertreter durch eine gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

6.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren drei bis fünf Mitgliedern, wovon ein Mitglied Stellvertreter und ein weiteres Mitglied Schatzmeister ist. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand und gibt sie der Mitgliederversammlung bekannt.

Ferner wird dem Vorstand des FSV Zwickau e.V. das Recht eingeräumt, ein Vorstandsmitglied aus seinen Reihen zur Wahl vorzuschlagen.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Die Vorstandsmitglieder sind für ehrenamtliche Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

Satzung

Zwickauer Fußballgeschichten e.V.

6.2 Zuständigkeit des Vorstands; Haftung

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere

- a) Beschlussfassung über die Förderung oder Durchführung von Projekten;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts sowie des Tätigkeitsberichts;
- e) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

- (1) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

6.3 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Der Vorstand hat insofern das Recht auf Selbstergänzung.

Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

6.4 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage und beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die vom Finanzamt oder dem Registergericht zur Wahrung der Gemeinnützigkeit bzw. der Eintragungsfähigkeit verlangt werden, selbst zu beschließen. Die Mitglieder sind unmittelbar nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Vereinsregister zu informieren.

§7 Mitgliederversammlung

7.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

7.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstands;
- b) die Entlastung des Vorstands,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

7.3 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

7.4 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von diesem bestimmten Mitglied, bei Verhinderung des Vorsitzenden vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem von diesem bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung - mit Ausnahme der Wahlen zum Vereinsvorstand - bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

Satzung
Zwickauer Fußballgeschichten e.V.

Die Wahlen zum Vereinsvorstand sind geheim durchzuführen. Für den Vorstand werden bis zu 6 Mitglieder gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat für die Wahl des Vereinsvorstandes 6 Stimmen. Auf einen Kandidaten können maximal 2 Stimmen abgegeben werden. Gewählt sind die Mitglieder, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

7.5 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn ein Fünftel der Mitglieder es beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder wenn es der Vorstand für zweckmäßig hält.

§8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 9/10 der Stimmen der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den FSV Zwickau e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein Stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.